

- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn:
- der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 - der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Schmutzwasser im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach Schadeinheiten gemäß Absatz 2 oder 3, multipliziert mit dem Abgabensatz gemäß Absatz 4 und zzgl. des Verwaltungsaufwandes gemäß Absatz 5 berechnet.
- (2) Die Zahl der Schadeinheiten beträgt bei Grundstücken, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 eingeleitet werden, die Hälfte der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Hierbei bleiben Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Kann die Einwohnerzahl nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, wird sie geschätzt.
- (3) Dient das Grundstück, von dem ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgenommen werden, nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Die Schadeinheiten ergeben sich hierbei aus der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geteilt durch 30 und multipliziert mit 0,5.
- (4) Der Abgabensatz beträgt für eine Schadeinheit 35,79 EUR.
- (5) Der Verwaltungsaufwand beträgt je Veranlagungsjahr und abgabepflichtiges Grundstück 20,00 EUR.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 4

Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Monats,

- in dem die Einleitung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 vom Grundstück entfällt und dies dem AZVD schriftlich angezeigt wurde,
- in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde,
- in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht entfallen und dies dem AZVD schriftlich angezeigt wurde.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der dingliche Nutzungsberechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Zweckverbände

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 18.03.2015

(Abwasserabgabenabwälzungssatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.v. 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.d.F.v. 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2010 (BGBl. I, S. 1163) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.d.F.v. 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch (AZVD) am 18.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der AZVD erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG eine Abgabe.

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der AZVD nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1-3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 7

Pflichten der Beteiligten

(1) Abgabenschuldner und Einleiter sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet. Insbesondere haben sie im Sinne von § 11 Abs. 2 AbwAG Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche zu erteilen, notwendige Unterlagen zu überlassen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 Satz 3 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. vorlegt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 18.03.2015



Möllert
Verbandsvorsitzende